

FH-Mitteilungen

3. Februar 2016

Nr. 14 / 2016



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management - Abschluss Master of Engineering -

vom 29. November 2012 - FH-Mitteilung Nr. 127/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 3. Februar 2016 - FH-Mitteilung Nr. 10/2016
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management – Abschluss Master of Engineering –

vom 29. November 2012 – FH-Mitteilung Nr. 127/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 3. Februar 2016 – FH-Mitteilung Nr. 10/2016
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn, Inhalt und Aufbau des Studiums	3
§ 4 Projekte und Studienarbeiten	3
§ 5 Prüfungen	3
§ 6 Auslandssemester	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Masterarbeit und Kolloquium	4
§ 9 Masterzeugnis, Gesamtnote	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5
Anlage 1 Studienplan	6
Anlage 2 Liste der modulbegleitenden Projekte	7

§ 1 | Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Architektur den Masterstudiengang „Facility Management“ mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern an (120 Leistungspunkte, LP). Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Masterabschluss eines konsekutiven Studiengangs.

Er ist ein interdisziplinärer Studiengang, der technische, betriebswirtschaftliche und juristische Komponenten miteinander verknüpft. Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, praktische und wissenschaftliche Methoden unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit im Lebenszyklus eines Bauprojektes anzuwenden.

(2) Der Studiengang „Facility Management“ zielt auf eine anwendungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz ab.

Er richtet sich an Interessierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Ingenieurwissenschaften sowie an Führungspersönlichkeiten mit fachlicher Verantwortung in Projekten und Unternehmen.

(3) Als Abschlussgrad wird der Titel „Master of Engineering“ (Kurzform: „M.Eng.“) verliehen. Die Urkunde beinhaltet den akademischen Grad und die Angabe des Studiengangs Facility Management.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen sowie baulich und/oder immobilien-

orientierten Ingenieurwissenschaften. Dieser Nachweis ist erbracht über ein entsprechendes Diplomzeugnis oder Bachelorzeugnis.

(2) Die Bewerbung zur Zulassung ist ausnahmsweise ohne den in Absatz 1 genannten Nachweis möglich, wenn der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht rechtzeitig vorliegt und lediglich die Abschlussarbeit und/oder das Kolloquium zu absolvieren sind. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber erforderlich, dass lediglich Abschlussarbeit und/oder Kolloquium zu absolvieren sind. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(3) Über den Zugang entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 3 | Studienbeginn, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul geht über ein Semester. Das Studium umfasst vier Regelsemester (120 LP). Es wird mit den jeweiligen Prüfungen und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium abgeschlossen. Die Einzelheiten sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Studierende, die im Sommersemester mit dem Studium beginnen, absolvieren zunächst das 2. Fachsemester, anschließend das 1. Fachsemester. Die Masterarbeit kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angefertigt werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiums gehen im Übrigen aus Anlage 1 hervor. Anlage 1 zeigt die Lehrinhalte und die modulare Studienstruktur. Der zeitliche Aufwand der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen im Detail aufgelistet.

§ 4 | Projekte und Studienarbeiten

(1) Modulbegleitende Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. Sie können durch eine schriftliche Arbeit, einen Entwurf, einen Seminarvortrag oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. In einer Reihe von Modulen wird die Ableistung eines Projekts gefordert. Die Arbeitsbelastung des Projekts ist in diesen Fällen Teil der Gesamtarbeitsbelastung des Moduls.

Einige Projekte werden benotet und sind dann Teil der Modulnote. Die Gewichtung der Modulnote aus Prü-

fungs- und Projektleistungen wird in der Anlage 2 angegeben.

Die Leistung eines Moduls ist erbracht, wenn

- das Projekt abgeleistet und
- die Prüfung bestanden worden ist.

Anlage 2 enthält eine Liste der zu absolvierenden modulbegleitenden Projekte.

(2) Studienarbeiten sind unbenotete, selbständige Arbeiten innerhalb eines Modules, die unter Anleitung eines Prüfers oder einer Prüferin angefertigt werden. Ihr Ziel ist die selbständige, bevorzugt interdisziplinäre Erarbeitung eines Themas durch die Studierenden. Sofern Studienarbeiten gefordert werden, wird dies spätestens zu Vorlesungsbeginn per Aushang bekannt gegeben.

§ 5 | Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen eine Bearbeitungszeit von 1,5 bis 3 Zeitstunden, je nach Umfang des Moduls. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies sowie der genaue Umfang der mündlichen Prüfung ebenso zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang und im Internet bekannt gegeben wird.

Eine Prüfung kann auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen.

(2) Die Prüfungen sind dem Regelprüfungsschema gemäß Absatz 6 zu entnehmen.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungen wird allgemein auf die §§ 20 und 21 RPO verwiesen.

(4) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(5) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen oder Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilveranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle und im Internet bekannt zu geben.

(6) Jede Prüfung wird mindestens dreimal im Jahr angeboten, in der Regel innerhalb von Prüfungsperioden. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind möglich. Alle Prüfungen sind Teil des Prüfungsschemas, das die Organisation der Prüfungen darstellt. Dieses Prüfungsschema wird durch Aushang und im Internet mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin veröffentlicht. Die genauen Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind möglichst innerhalb von drei Wochen, spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

§ 6 | Auslandssemester

(1) Studierende, die ein oder mehrere Auslandssemester absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Zum Auslandsstudium kann zugelassen werden, wer den Nachweis über bisher erreichte 30 Leistungspunkte erbringen sowie ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache der ausländischen Hochschule nachweisen kann. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Für die Betreuung der oder des Studierenden seitens des Fachbereiches während der Auslandssemester ist der oder die Auslandsbeauftragte zuständig.

(4) Die Betreuung der Auslandssemester seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Modulveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die Inhalt des Studienvertrages sind und die zur Anrechnung von Studienleistungen (Leistungspunkten) führen sollen.

(5) Der Antrag auf Anrechnung im Ausland erfolgreich abgelegter Prüfungen ist von der oder dem Studierenden bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.

§ 7 | Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 8 RPO für alle Studiengänge. Als studentische Vertreterinnen und Vertreter sollen Studierende aus den Studiengängen des Fachbereiches Bauingenieurwesen mitwirken.

§ 8 | Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Das Thema der Arbeit soll sich schwerpunktmäßig nicht auf noch nicht abgeschlossene Module beziehen.

(2) Die Workload der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte, das Kolloquium wird mit 3 Leistungspunkten bewertet. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand erfolgreich bearbeitet werden kann. Ein höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand ist nicht zulässig. Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt 20 Wochen, mindestens aber 14 Wochen. In begründeten Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 31 Absatz 2 RPO erfüllt, alle Module abgeschlossen und die Masterarbeit bestanden hat.

(4) Die Termine für die Kolloquien werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sollen möglichst zwei bis vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit liegen. Die grundsätzliche Terminplanung obliegt dem Fachbereichsrat.

§ 9 | Masterzeugnis, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterarbeit und Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend der Zahl der jeweiligen Leistungspunkte aus den Noten der Modulprüfungen, der Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden die Leistungspunkte der Masterarbeit und des Kolloquiums mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management erstmals ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 03.02.2016 (FH-Mitteilung Nr. 10/2016) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Studienplan

Modulbezeichnung	SWS			LP	PE
	V	Ü	P		
1. Fachsemester					
Grundlagen des Facility Managements	2	2	0	5	Pr
Bautechnik 1	4	4	0	10	Pr
Wirtschaftswissenschaft	4	4	0	10	Pr
Recht	2	2	0	5	Pr
2. Fachsemester					
Technisches Gebäudemanagement	4	4	0	10	Pr
Kaufmännisches Gebäudemanagement	4	4	0	10	Pr
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	2	2	0	5	Pr
Projektmanagement	2	1	0	5	Pr
3. Fachsemester					
Flächenmanagement	2	1	0	5	Pr
CAFM (Computer Aided Facility Management)	2	2	0	5	Pr
Nachhaltiges Bauen	2	2	0	5	Pr
Bautechnik 2	2	2	0	5	Pr
Risikomanagement und Immobilienbewertung	2	2	0	5	Pr
FM-Projekt	0	0	1	5	Pr
4. Fachsemester					
Masterthesis				27	Pr
Masterkolloquium				3	Pr

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung,

Liste der modulbegleitenden Projekte

Modul mit Projekt	Sem.	Benotet	LP (anteilig)
Grundlagen des Facility Managements	WS	ja	5
Projektmanagement	SS	ja	1,5